

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2109 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I

Thelma und Louise sind als Krankenschwestern in demselben Krankenhaus angestellt und haben sich im Laufe der Zeit stark angefreundet. Aufgrund ihres aufwändigen Lebensstils haben sie mit der Zeit beträchtliche Schulden angehäuft. Vor diesem Hintergrund kommen Thelma und Louise überein, sich durch einen Banküberfall zu sanieren. Thelma hat in Erfahrung gebracht, dass bei der örtlichen Sparkasse an jedem Freitagnachmittag stets größere Geldbeträge zunächst gezahlt und anschließend in einen Tresor verbracht werden. Der Raum, in dem der jeweilige Bankangestellte tätig ist, sei nicht verschlossen. Man könne diesen Raum relativ unbemerkt dadurch erreichen, dass man durch eine Hintertür in das Bankgebäude eindringe. Die Codenummer für diese Hintertür habe sie von einem Angestellten der Sparkasse erfahren, der ihr als Patient schöne Augen gemacht habe. Louise stimmt dem ausgearbeiteten Plan der Freundin begeistert zu.

Gleich am darauffolgenden Freitag schreiten beide zur Tat, indem sie sich, kurz vor dem Öffnen der Hintertür mittels der Codenummer, Strumpfmasken über die Gesichter ziehen. Thelma führt dabei eine ungeladene Schusswaffe bei sich, während Louise eine täuschend echt aussehende Spielzeugpistole parat hält. Nachdem beide durch die Hintertür in die Bank gelangt sind, werden sie jedoch von dem Wachmann Walter überrascht. Dieser entpuppt sich als ein dankbarer ehemaliger Patient der beiden. Nachdem Thelma und Louise ihren Tatplan Walter gegenüber offenbart haben, kommen sie mit diesem überein, dass er sie gegen eine Belohnung von 250 Euro gewähren lässt und nicht aufhält, sondern so tut, als ob er sich in einem anderen Bereich der Bank aufgehalten hätte. Auf Bitten von Thelma und Louise ist Walter schließlich bereit, dass ihm die Belohnung erst im Nachhinein gezahlt wird. Thelma und Louise erreichen so ungehindert den besagten Raum, in dem der Bankangestellte Bernd gerade dabei ist, das Bargeld zu zählen.

Während Thelma mittels Vorhalten der ungeladenen Schusswaffe Bernd in Schach hält, bringt Louise das gesamte Bargeld - ca. 75.000 Euro - an sich. Die beiden Frauen verlassen daraufhin umgehend die Bank. Walter, der sich später an Thelma und Louise wendet, um die versprochenen 250 Euro abzuholen, erhält von diesen - wie von Anfang an geplant - nur einen Kuss auf die Wange.

Trotz dieses „Coups“ ist Thelma in der Folgezeit leicht reizbar und gerät einige Tage später mit ihrer Bekannten Berta und deren Bruder Cäsar in Streit. Während des Streits schlägt Thelma mit einem Hammer in Richtung von Berta und ihres unmittelbar hinter ihr stehenden Bruders Cäsar. Dabei hält Thelma es für möglich, dass der Hammer eine der beiden Personen treffen und verletzen könnte, nimmt dies jedoch billigend in Kauf. Dass der Hammer sowohl Berta als auch Cäsar treffen könnte, schließt Thelma hingegen aus. Berta kann dem Schlag so weit ausweichen, dass der Hammer lediglich ihren Bruder am Kopf trifft und leicht verletzt. Ein Tötungsvorsatz bzw. Vorsatz hinsichtlich einer lebensgefährlichen Behandlung kann Thelma nicht nachgewiesen werden.

Auch sonst lieben Thelma und Louise den Nervenkitzel und haben in Giovanni und Carlo Gleichgesinnte gefunden. Nach einem gemeinsamen Filmeabend entschließen sich die Vier gegen Mitternacht, auf wenig befahrenen Feldwegen das sog. „Autosurfen“ auszuprobieren, was bislang noch keiner von ihnen versucht hat. Zunächst führen sie das „Surfen“ in der Weise durch, dass sich einer von ihnen auf das Dach legt und sich während der Fahrt an den Türholmen der geöffneten Fenster festhält. Mit dem Fahren wechseln sie sich dabei ab, damit jeder einmal in das Vergnügen des Surfens kommt. Schließlich setzen sie das Surfen in der Weise fort, dass sich drei auf das Dach legen und nur noch der Fahrer im Wageninnern verbleibt. Dabei wird die Geschwindigkeit einvernehmlich gesteigert. Allen Beteiligten ist dabei klar, dass die ganze Sache für die Personen auf dem Dach gefährlich ist. Gleichwohl vertrauen alle darauf, dass schon nichts passieren wird. Als nach einigen Wechseln wieder Carlo mit einer Geschwindigkeit von 70-80 km/h den Wagen fährt, vermag sich der links oben liegende Giovanni in einer leichten Rechtskurve infolge der enormen Fliehkraft nicht mehr ausreichend festzuhalten und fällt in einen angrenzenden Graben. Er erleidet infolge des Sturzes ein Schädel-Hirn-Trauma, welches zu einer dauerhaften schweren geistigen Behinderung führt.

Vermerk für die Bearbeitung:

Beurteilen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB. – Nicht zu prüfen ist eine Strafbarkeit gemäß dem 15. Abschnitt des StGB (§§ 201 ff. StGB) sowie dem 21. Abschnitt des StGB (§§ 257 ff. StGB). Hinsichtlich des „Autosurfens“ ist allein eine mögliche Strafbarkeit von Carlo zu untersuchen.

Teil II

Anton, ein Bekannter von Thelma und Louise, ist vor dem Landgericht wegen Mordes angeklagt. In der Hauptverhandlung vernimmt das Landgericht die Tochter Tatjana des A. Sie wird dabei gemäß § 52 StPO über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt und verweigert daraufhin unter Berufung auf dieses Recht die Aussage. Im Anschluss daran wird der Ermittlungsrichter vernommen, demgegenüber Tatjana im Ermittlungsverfahren - nach ordnungsgemäßer Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht - ihren Vater belastende Angaben gemacht hatte. T erklärt in der Hauptverhandlung, dass sie mit der Verwertung dieser Aussage nicht einverstanden ist.

Auf die vom Ermittlungsrichter geschilderten Angaben stützt das Gericht seine Überzeugung bzgl. des Tathergangs, sodass A wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wird. Gegen dieses Urteil legt Anton form- und fristgerecht Revision ein. Anton macht eine Verletzung der §§ 252, 52 I Nr. 3 StPO geltend. Er argumentiert u.a. damit, dass seine Tochter vom Ermittlungsrichter dahingehend hätte belehrt werden müssen, dass ihre Angaben auch verwertet werden können, wenn sie später im Rahmen der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Vermerk für die Bearbeitung:

Liegt ein Verstoß gegen § 252 StPO vor?